

**Stadt Gernsbach
Landkreis Rastatt**

SATZUNG über die Änderung der Satzung

**über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Altstadt II"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Gernsbach in seiner Sitzung am 18.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Das mit Satzungsbeschluss am 13.12.2021, rechtsverbindlich seit dem 14.12.2021, förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, wird um die Grundstücke Flst. Nr. 498 (Teilfläche/westliche Murgböschung, 497 (Teilfläche/Färbertorstraße), 236/16 (Teilfläche/östliche Murgböschung, 236/21 (Teilfläche) und 80 (Teilfläche/Murg) (neue Lage der geplanten Brücke zwischen der Altstadt und dem Wörthgarten) erweitert. Das Sanierungsgebiet wird um die bisher einbezogenen Teilflächen der Grundstücke Flst. Nr. 253 (Mühlgrabenweg), Flst. Nr. 80 (Murg) und 236/16 (alte Lage der geplanten Brücke zwischen der Altstadt und dem Wörthgarten) verkleinert.

**§ 2
Lageplan**

- (1) Die Bereiche der Gebietserweiterung sind in beigefügtem Lageplan vom 12.03.2024 (Maßstab 1:1000) mit blauer diagonaler Schraffur dargestellt. Die Bereiche der Gebietsverkleinerung sind mit gelber diagonaler Schraffur dargestellt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Er kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gernsbach, 25. März 2024


Julian Christ
Bürgermeister



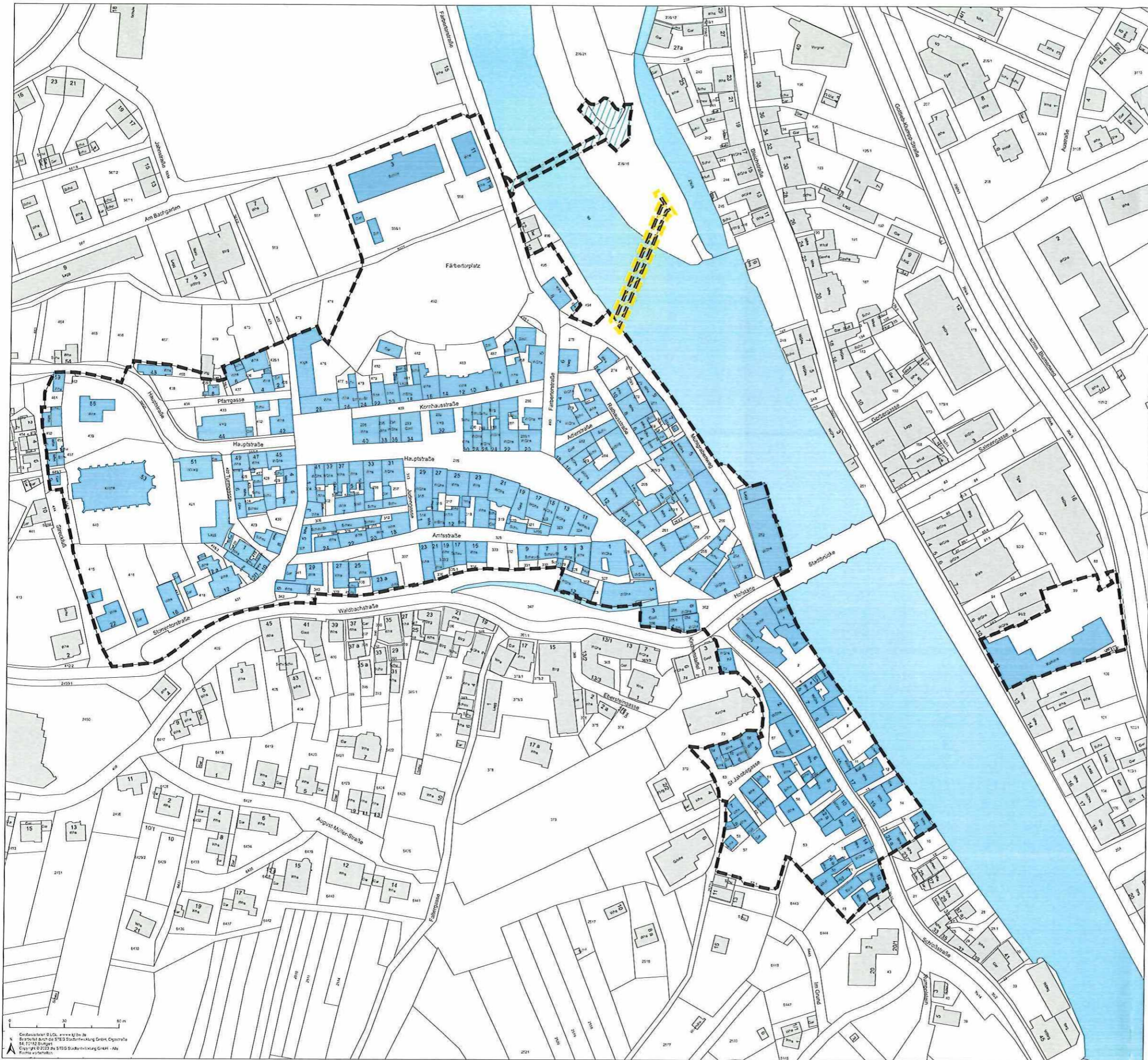
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.




Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.



Fortschreibung der Förmlichen Festlegung

-  Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Altstadt II" ca. 7,9 ha
-  1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Altstadt II" ca. 0,07 ha
-  1. Teilaufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets "Altstadt II" ca. 0,02 ha

Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:
Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung "Altstadt II"

Beschlussfassung: 18.03.2024

Öffentliche Bekanntmachung:

Ausgefertigt: 25.03.2024
Stadt Gernsbach


Julian Christ
(Bürgermeister)



Stadt
Gernsbach

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Altstadt II"

Maßstab 1:1000

Projekt Nr. 10938
12.03.2024-SMA_A3

die STEG
Städtebauliche Erneuerung
Standort Stuttgart
Olgastraße 54, 70182 Stuttgart

die STEG

Geplante: © LGA, www.lga.de
Rechtlich durch die STEG Städtebauliche Erneuerung GmbH, Copernicus 54, 70182 Stuttgart
Copyright © 2023 die STEG Städtebauliche Erneuerung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.